

Arbeitsunfall von Angestellten des Bistums Trier

Meldung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Über die VBG sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung Arbeitsunfälle und Wegeunfälle versichert.

1. Kleine Verletzungen ohne Arztbesuch

Eine Meldung an die VBG ist nicht erforderlich. Die durchgeführten Maßnahmen (z.B. Pflaster kleben) sind im Meldeblock einzutragen.

Erst bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist eine Unfallanzeige an die VBG erforderlich. Das Formular „Unfallanzeige“ ist im Portal hinterlegt.

2. Besuch eines Durchgangsarztes oder Krankenhausaufenthalt

Nach dem Unfallereignis sucht die mitarbeitende Person einen Durchgangsarzt bzw. eine Durchgangsarztin (nicht Hausarzt!) auf, welche für Behandlungen von Unfällen durch die VBG ermächtigt ist.

Bei schwereren Verletzungen erfolgt ein Transport ins Krankenhaus.

Der Arzt bzw. die Ärztin erstellt einen Bericht an die VBG. Die Leitungsperson muss über den Unfall eine Unfallmeldung ausfüllen! Bei Name und Anschrift des Unternehmens ist „Bistum Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier“ anzugeben.

Unter Ziffer 25 ist die Bezeichnung der Dienststelle mit Ort anzugeben.

Das Formular ist mit **Stempel und Unterschrift** der Dienststellenleitung zu versehen und von der MAV zu unterschreiben.

Die zugehörige VBG Mitgliedsnummer ist anzugeben.

Die Dienststellenleitung sendet das von ihr ausgefüllte und unterschriebene Formular „Unfallanzeige“ per Post an die Verwaltungsberufsgenossenschaft:

VBG-Bezirksverwaltung Mainz, Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz

Telefon: 06131/389-0 Fax: 06131/371044

E-Mail: bv.mainz@vbg.de **Weitere Infos unter: www.vbg.de**

Jeweils eine Ablichtung der Unfallanzeige erhält:

- SB 1.6 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- die für die mitarbeitende Person zuständige Mitarbeitervertretung,
- die zuständige Rendantur (nicht BGV-Mitarbeitende).

Bei evtl. gegebenen Regressansprüchen ist der Abteilung ZB 2.3.1 Personalverwaltung Bistumsangestellte der Arbeitsunfall unverzüglich mittels des im Portal hinterlegten Formulars „Regressanspruch bei Arbeitsunfall“ zu melden.

Abrechnung der Behandlungskosten

Die Kosten der ärztlichen Versorgung werden direkt von den Ärzten bzw. dem Krankenhaus mit der VBG abgerechnet.

Ansprechpartner bei Fragen zu Arbeitsunfällen

- SB 1.6 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Tel.: 0651/7105-411
(E-Mail: asg@bistum-trier.de)